

---

# Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10<sup>quinquies</sup> Abs. 2 JSV)

Die Alpbewirtschaftenden werden beim Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen (gem. Art. 10<sup>quinquies</sup> Abs. 1 JSV), vom BAFU mit einem 80%-igen Finanzhilfebeitrag (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 1 JSV) unterstützt. Aufgrund dieser Finanzhilfen erachtet der Bundesrat das Ergreifen entsprechender Herdenschutzmassnahmen in der Regel als «zumutbar». Im Einzelfall braucht dies nicht zuzutreffen, dies vor allem, wenn Herdenschutzmassnahmen technisch gar nicht umsetzbar sind oder deren Ergreifen unzumutbar hohe Kosten verursachen würde. In solchen Fällen können die Kantone Alpen bezeichnen, auf denen sie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen als «nicht zumutbar» erachten (Art. 10<sup>quinquies</sup> Abs. 2 JSV).

## Anwendung der Kriterienliste

Eine Alp gilt als grundsätzlich «zumutbar schützbare», wenn bezüglich einer Herdenschutzmassnahme sämtliche in der Kriterienliste bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Alp als «nicht zumutbar schützbare» gilt, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind. Eine starre Anwendung der Kriterienliste kann aber im Einzelfall zu falschen Ergebnissen führen. Den Kantonen wird deshalb empfohlen, dass sie in *Ergänzung zur Kriterienliste* sowohl den Einbezug der *persönlichen Motivation* der Alpbewirtschaftenden als auch eine *einzelbetriebliche Wirtschaftlichkeitsanalyse* vorsehen. Ein Kanton kann somit bei hoher Motivation der Bewirtschaftenden auch sehr kleine oder abgelegene Alpen als «zumutbar schützbare» bezeichnen. Er kann in begründeten Fällen aber auch grosse Alpen als «nicht zumutbar schützbare» bezeichnen, wenn unzumutbar hohe Anpassungskosten anfallen würden.

## Kriterienliste

Tiergattung	Betriebsgrösse	Weidesystem nach DZV	Zumutbare Herdenschutzmassnahmen	Anforderungen und Schwellenwerte zur Zumutbarkeit der Herdenschutzmassnahmen
<b>Schafe nicht gemolken</b>	> 45 NST (bei SöB = 400./NST)	<b>Ständige Behirtung</b>	<b>Regel:</b> Herdenschutzhunde (HSH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei «offiziellen HSH»: Sicherer Einsatz HSH ist abgeklärt und vom BAFU bewilligt; Entsprechende HSH stehen zur Verfügung (s. Ziffer 1 unten)</li> <li>mind. 60% der Weidezeit findet in Sektoren statt, die sich für den fachgerechten Einsatz von HSH eignen (Verbuschung, Steilheit, Felsanteil) und eine kompakte Herdenführung erlauben (&lt; 20 ha am Tag, &lt; 5 ha bei Nacht) (s. Ziffer 2 unten)</li> <li>Eine geeignete Hirtenunterkunft ist auf der Alp vorhanden</li> </ul>
	> 10 NST	<b>Umtriebsweide</b>	<b>Regel:</b> Herdenschutzhunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei «offiziellen HSH»: Sicherer Einsatz der HSH ist abgeklärt und vom BAFU bewilligt; Entsprechende HSH stehen zur Verfügung (s. Ziffer 1)</li> <li>mind. 60% der Weidezeit findet in Koppeln statt, die sich für den fachgerechten Einsatz von HSH eignen (Verbuschung, Steilheit, Felsanteil) und eine kompakte Herdenführung erlauben (&lt; 20 ha ganztägig) (s. Ziffer 2 unten)</li> <li>Der Hin- und Rückweg zur Alp muss ab Talboden &lt; 4 Std. betragen oder eine geeignete Hirtenunterkunft ist auf der Alp vorhanden</li> </ul>
			<b>Ausnahme:</b> Herdenschutzzäune	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei geeignetem Gelände</li> </ul>
	< 10 NST	<b>Weidekoppeln</b> (Standweide, Umtriebsweide)	<b>Regel:</b> Keine Massnahmen zumutbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Aufwand für HS-Massnahmen ist aufgrund der geringen Herdengrösse i.d.R. zu hoch</li> </ul>
<b>Freier Weidegang</b> (ohne Koppelgrenzen)		<b>Regel:</b> Keine Massnahmen zumutbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die ungehinderte Bewegungsmöglichkeit der Nutztiere im Gelände lässt kein Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen zu</li> </ul>	
<b>Schafe und Ziegen zur Landschaftspflege</b>		<b>Weidekoppel</b>	<b>Regel:</b> Herdenschutzzäune	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bemerkung: Koppeln werden gemäss Einsatzzweck der Schafe oder Ziegen eh gezäunt</li> </ul>
			<b>Ausnahme:</b> Herdenschutzhunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei «offiziellen HSH»: Sicherer Einsatz HSH ist abgeklärt und vom BAFU bewilligt; Entsprechende HSH stehen zur Verfügung (s. Ziffer 1 unten)</li> <li>Die Koppeln erlauben eine kompakte Herdenführung (&lt; 20 ha) (s. Ziffer 2 unten)</li> </ul>

Tiergattung	Betriebsgrösse	Weidesystem nach DZV	Zumutbare Herdenschutzmassnahmen	Anforderungen und Schwellenwerte zur Zumutbarkeit der Herdenschutzmassnahmen
Schafe und Ziegen gemolken	< 20 NST		<b>Regel:</b> Tag: Keine Massnahmen zumutbar Nacht: Herdenschutzzäune oder Einstallung.	
			<b>Ausnahme:</b> Tag: Herdenschutzzäune	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei geeignetem Gelände</li> </ul>
	> 20 NST		<b>Regel:</b> Herdenschutzhunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei «offiziellen HSH»: Sicherer Einsatz HSH ist abgeklärt und vom BAFU bewilligt; Entsprechende HSH stehen zur Verfügung (s. Ziffer 1 unten)</li> <li>• mind. 60% der Weidezeit findet in Koppeln statt, die sich für den fachgerechten Einsatz von HSH eignen (Verbuschung, Steilheit, Felsanteil) und eine kompakte Herdenführung erlauben (&lt; 20 ha am Tag, &lt; 5 ha bei Nacht) (siehe Ziffer 2 unten)</li> </ul>
Ziegen nicht gemolken			<b>Regel:</b> Keine Massnahmen zumutbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die ungehinderte Bewegung der Nutztiere lässt i.d.R. kein Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen zu</li> </ul>
			<b>Ausnahme:</b> Herdenschutzzäune	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei geeignetem Gelände</li> </ul>
Rinderartige	älter 14 Tage		<b>Regel:</b> Keine Massnahmen zumutbar	
	jünger 14 Tage		<b>Regel:</b> Betreute Abkalbeweide	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haltung der Jungtiere zusammen mit Muttertieren (Schutz durch Muttertiere)</li> <li>• Fläche, übersichtliche Weidekoppel &lt; 5 ha, nahe Betriebsgebäude</li> <li>• E-Zaun mit mind. zwei Litzen</li> </ul>
Pferdeartige	älter 14 Tage		<b>Regel:</b> Keine Massnahmen zumutbar	
	jünger 14 Tage		<b>Regel:</b> Betreute Abfohlweide	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haltung Jungtiere zusammen mit Muttertieren (Schutz durch Muttertiere)</li> <li>• Fläche, übersichtliche Weidekoppel &lt; 5 ha, nahe Betriebsgebäude</li> <li>• E-Zaun mit mind. zwei Litzen</li> </ul>

---

### 1) Verfügbarkeit von Herdenschutzhunden

Damit auf einem Sömmerungsbetrieb der Einsatz von HSH mit finanzieller Unterstützung des BAFU möglich werden kann, müssen verschiedene Anforderungen erfüllt werden:

- a) Bei offiziellen HSH aus dem Bundesprogramm zum Herdenschutz:
  - 1. Einsatzmöglichkeit der HSH ist behördlich geprüft und gutgeheissen (a. BUL-Gutachten unter Mitwirkung des Kantons,
  - 2. Zustimmung des BAFU), weiter müssen geprüfte HSH tatsächlich zur Verfügung stehen, insbesondere muss ein ganzjähriger Halter dieser HSH zur Verfügung stehen, der seine HSH auf der Alp einsetzt.
- b) Bei kantonalen HSH: Einsatz ist vom Kanton gutgeheissen und anerkannt.

### 2) Fachgerechte Einsatzmöglichkeit von Herdenschutzhunden

Damit Herdenschutzhunde wirksam arbeiten (d.h. schützen) können, muss die Weidesituation deren fachgerechten Einsatz zulassen. Die gesömmerten Schafe oder Ziegen müssen mindestens zu 60% der Weidezeit auf Flächen weiden können (Weidesektoren, Weidekoppeln), welche den wirksamen Einsatz von HSH erlauben. Dies sind: Weiden ohne übermässige Verbuschung (< 30% Verbuschung), eher schwach geneigte Flächen (< 40° Steilheit), Flächen mit geringem Felsanteil (< 30% Felsanteil, Karren). Weiter muss der Futterertrag allfälliger Umtriebsweiden so hoch sein, dass eine ausreichend kompakte Herdenführung (d.h. < 20 ha) möglich wird. Auf hochgelegenen Umtriebsweiden mit geringem Futterertrag sind die Koppeln i.d.R. so gross, dass die erforderliche Koppelgrösse von max. 20 ha überschritten wird, wodurch den wirksamen Einsatz von Herdenschutzhunden nicht mehr gewährleistet ist.